

Förderung der Elektromobilität für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Saerbeck

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ausleihe des E-Fahrzeugs Renault ZOE (Stand: 16.10.2019)

Sehr geehrte Teilnehmer-Innen: Wir sprechen Frauen und Männer gleichermaßen an, haben uns jedoch aus Gründen der besseren Lesbarkeit für die einheitlich gewohnte Form entschieden. Wir bitten um ihr Verständnis.

Präambel

Die Gemeinde Saerbeck beabsichtigt, durch die kostenlose, einmalige Ausleihe des E-Fahrzeugs Renault ZOE, den Saerbecker Bürgern die E-Mobilität näher zu bringen und hiermit einen kleinen Beitrag gegen den Klimawandel zu leisten. Das Projekt ist zunächst zeitlich befristet für 1 Jahr und soll durch die nur einmalige Ausleihmöglichkeit ausdrücklich keine Konkurrenz zu den Anbietern von Mietfahrzeugen darstellen. Ein Anspruch auf das Ausleihen des Fahrzeugs besteht nicht.

§ 1 Gegenstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Gemeinde Saerbeck und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern (im folgenden Teilnehmer*) bezüglich der Überlassung des E-Fahrzeugs Renault ZOE zur vorübergehenden Nutzung im Rahmen der Förderung von Elektromobilität. Mit der Einreichung des Nutzerantrages akzeptiert der Teilnehmer die AGB sowie die im Nutzerantrag genannten ergänzenden Regelungen.

Begriffsdefinitionen:

Teilnehmer: Ein Teilnehmer ist die natürliche Person, mit dem ein Nutzungsvertrag zustande gekommen ist und der damit Hauptnutzer ist. Der Teilnehmer als natürliche Person ist immer auch dann Fahrberechtigter, wenn er die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen einer Fahrerlaubnis erfüllt und einen gültigen Führerschein besitzt.

Fahrberechtigter: Ein Fahrberechtigter besitzt grundsätzlich die Erlaubnis ein Fahrzeug der Gemeinde Saerbeck zu führen, wenn er die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen einer Fahrerlaubnis erfüllt, einen gültigen Führerschein besitzt und im Nutzungsantrag ausdrücklich namentlich benannt ist.

§ 2 Fahrberechtigung

§ 2.1 Fahrberechtigung allgemein

Teilnehmer/Fahrberechtigte müssen grundsätzlich ihren ständigen Erstwohnsitz in der Gemeinde Saerbeck haben, Mitglied des Fördervereins Klimakommune oder Mitarbeiter der Gemeinde Saerbeck sein. Ein gültiger Personalausweis/Reisepass ist spätestens bei Fahrzeugübernahme vorzulegen. Der Teilnehmer erhält nach Eingang Nutzungsantrages und Vergabe eines Nutzungszeitraums ein personengebundenes einmaliges Nutzungsrecht für das von der Gemeinde Saerbeck zur Verfügung gestellte Fahrzeug. Das Führen des Fahrzeugs ist nur durch den Fahrberechtigten zulässig, wenn er seit **mindestens zwei Jahren** eine, in der Bundesrepublik Deutschland gültige Fahrerlaubnis besitzt, die den gesetzlichen Anforderungen zum Führen des jeweiligen Fahrzeugs entspricht und **mindestens das 23. Lebensjahr** vollendet hat. Der Führer des Fahrzeugs muss während der Nutzung des Fahrzeugs die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen dafür erfüllen und einen gültigen Führerschein besitzen. Er darf keinerlei Drogen, Alkohol (= 0,0 Promille) oder Medikamente zu sich genommen haben.

Bei einer unbeaufsichtigten Überlassung von Fahrzeugen an Nichtberechtigte kann eine Vertragsstrafe laut gültiger Preisliste fällig werden.

Die Gemeinde Saerbeck behält sich vor, das Ausleihen des Fahrzeugs oder die Aufnahme von Fahrberechtigten in den Vertrag ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass die über den Nutzungsantrag festgelegten Fahrberechtigten die Regelungen dieser AGB beachten und bei Fahrten fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Der Teilnehmer hat das Handeln aller Fahrberechtigten wie sein eigenes Handeln zu vertreten und muss jederzeit nachweisen können, wer das Fahrzeug wann gelenkt hat (z.B. wichtig bei Unfällen oder Ordnungswidrigkeiten). Hierzu verpflichtet sich der Teilnehmer, das im Fahrzeug befindliche Fahrtenbuch vollständig zu führen. Die Gemeinde Saerbeck kann ggf. Forderungen im Schadenfall direkt mit dem Teilnehmer abwickeln. Allerdings stellen solche Regelungen den Teilnehmer nicht von der Erfüllung des Vertrages im Schadens- bzw. Streitfall mit Fahrberechtigten frei.

§ 3 Buchung

§ 3.1 Buchungen allgemein

Die Buchung des Fahrzeugs erfolgt grundsätzlich über den von der Gemeinde Saerbeck beauftragten Förderverein Klimakommune Saerbeck e.V. Hierzu hat der Interessent idR mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Nutzungstermin dem Förderverein den von ihm unterzeichneten Nutzerantrag nebst Anlagen zukommen zu lassen.

§ 3.2 Nutzungskosten

Für die Nutzung des Fahrzeugs erhebt die Gemeinde Saerbeck grundsätzlich keine Nutzungsentschädigung.

Während der Nutzung stellt der Fahrberechtigte die Energieversorgung für das Fahrzeug auf eigene Kosten sicher. Nutzt der Fahrberechtigte den Tank-Chip (derzeit „newmotion“), behält sich die Gemeinde Saerbeck die Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs nach Ablauf der Nutzungszeit mit dem Teilnehmer vor. Die einmalige Aufladung nach der Rückgabe des Fahrzeugs geht zu Lasten der Gemeinde Saerbeck.

Die km-Leistung für die einmalige Ausleihe wird auf 400 km insgesamt begrenzt. Sollte der Nutzer diese maximale km-Leistung überschreiten, ist er zur Zahlung eines Nutzungsentgeltes in Höhe von 0,50 € für jeden Mehr-Kilometer verpflichtet. Bei verspäteter Rückgabe, kann eine Vertragsstrafe laut gültiger Preisliste fällig werden.

§ 3.3 Reinigungskosten

Der Teilnehmer verpflichtet sich, das Fahrzeug in dem Reinigungszustand zurückzugeben, in dem ihm das Fahrzeug übergeben worden ist. Ist dies nicht der Fall, kann eine Vertragsstrafe laut gültiger Preisliste fällig werden.

§ 3.4 Buchungszeitraum

Der Buchungszeitraum ist grundsätzlich beschränkt auf die Zeit von freitags nachmittags 15.00 Uhr bis sonntags nachmittags 18.00 Uhr.

§ 3.5 Verspätung, Überziehung

Die Nutzung des Fahrzeugs außerhalb des vereinbarten Zeitraums ist nicht erlaubt. Wird dieser Zeitraum überschritten, ist eine Vertragsstrafe laut gültiger Preisliste fällig.

In besonders schwerwiegenden Fällen von Überziehung behält sich die Gemeinde Saerbeck weitergehende Schadensersatzansprüche vor, sowie ggf. Anzeige/Strafantrag zu stellen.

§ 3.6 Ausfallgarantie

Steht dem Teilnehmer zu Beginn seiner vereinbarten Nutzungsdauer das Fahrzeug -gleich aus welchem Grunde- nicht zur Verfügung, verzichten der Teilnehmer und auch eventuelle weitere Fahrberechtigte ausdrücklich auf jegliche Schadensersatzansprüche und stellt die Gemeinde Saerbeck auch von möglichen anderen Haftungsansprüchen hieraus frei.

§ 4 Verlängerung, Verkürzungen oder Stornierungen

§ 4.1 Buchungen

Buchungen können einseitig von beiden Seiten storniert, sowie einvernehmlich verkürzt werden.

§ 4.2 Verlängerungen

Eine Verlängerung ist nur einvernehmlich möglich.

§ 4.3 Stornierungen

Eine einseitige kostenfreie Stornierung durch den Teilnehmer oder die Gemeinde Saerbeck ist immer möglich. Der Teilnehmer/Fahrberechtigte stellt die Gemeinde Saerbeck ausdrücklich von jeglichen Haftungsansprüchen hieraus frei (siehe § 3.6 Ausfallgarantie).

§ 5 Überprüfung des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

§ 5.1 Überprüfung

Der Fahrberechtigte ist verpflichtet, das Fahrzeug vor jeder Nutzung gewissenhaft auf Verkehrssicherheit, sichtbare Mängel, eventuelle Schäden, Vollständigkeit der Ausstattung (z.B. Warndreieck, Verbandskasten, Kindersitzerhöhung, Betriebshandbuch, Bordbuch etc.) oder grobe Verunreinigungen zu überprüfen. Beim Elektrofahrzeug Renault ZOE umfasst dies auch das Ladekabel und die Ladevorrichtung.

§ 5.2 Meldungspflicht

Jeder noch so kleine Schaden oder Mangel, der nicht von der Gemeinde Saerbeck in der Schadenliste im Übergabeprotokoll eingetragen ist, muss vor Fahrtantritt unbedingt telefonisch gemeldet werden. Die Schadenkontrolle umfasst bei Elektrofahrzeugen auch die Ladesäule und das Ladekabel.

§ 5.3 Übergabeprotokoll

Dem Fahrberechtigten ist es untersagt, selbstständig Mängel oder Schäden in das Übergabeprotokoll einzutragen.

§ 5.4 Nutzung im Schadensfall

Die Nutzung des Fahrzeugs ist nach der Meldung von Mängeln oder Schäden nur noch mit ausdrücklicher Zustimmung seitens der Gemeinde Saerbeck gestattet. Gründe einer Verweigerung sind Zweifel an der Verkehrstauglichkeit, Beweispflichten im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten oder ähnlichen Umständen (Siehe auch § 6.1 Meldung).

§ 5.5 Haftung für Schäden bei Nicht-Meldung

Im Falle nicht gemeldeter Schäden oder Mängel haftet der Fahrberechtigte für alle von Nachnutzern festgestellten Schäden, die nicht schon vor Fahrtantritt gemeldet wurden oder im Übergabeprotokoll vermerkt sind. Es sei denn, er kann nachweisen, dass die Schäden nicht während der Zeit seiner Nutzung entstanden sind. Des Weiteren kann im besonders schweren Fall der Nicht-Meldung von Schäden die zu Folgekosten führen, eine weitere Vertragsstrafe ausgesprochen werden.

§ 6 Verhalten bei Schäden, Unfällen, Defekten oder Reparaturen

§ 6.1 Meldung

Für das Fahrzeug besteht eine Renault-Mobilitätsgarantie. Im Falle einer Panne, eines Unfalles oder bei Bedienungsproblemen, hat sich der Teilnehmer unter der bei Fahrzeugübergabe ausgehändigten Telefonnummer (**01806 365 365/gebührenpflichtig!**) mit der Hotline in Verbindung zu setzen. Gfls. wird das Fahrzeug in die nächstgelegene Vertragswerkstatt abgeschleppt. In einem Umkreis von ca. 30 km vom Autohaus Twent GmbH, Kölner Str. 1, 48163 Münster, wird das Fahrzeug dorthin verbracht. Hierauf hat der Fahrberechtigte das Abschleppunternehmen entsprechend hinzuweisen. In der Regel wird kostenlos ein Leihwagen zur Verfügung gestellt. Sollte der Vertragshändler keinen entsprechenden Leihwagen vorrätig haben, wird ein Fahrzeug über eine Autovermietungsfirma zur Verfügung gestellt. In diesem Fall kann die Autovermietungsfirma

vom Fahrberechtigten eine Kautions per Kreditkarte fordern. Vom Teilnehmer ist in einem solchen Fall das Leihfahrzeug vollgetankt an den Fahrzeugpaten zu übergeben. Ein Anspruch gegen die Gemeinde Saerbeck kann hieraus nicht abgeleitet werden. Hinsichtlich der Haftung der Gemeinde Saerbeck wird auf § 9.1 verwiesen.

Der Vorfall ist dem Fahrzeugpaten spätestens zum vereinbarten Rückgabetermin mitzuteilen. Die Fortsetzung der Fahrt nach Unfällen oder mit erheblichen Schäden ist nicht gestattet. Bei Verstößen gegen diese Pflicht kann eine Vertragsstrafe laut gültiger Preisliste ausgesprochen werden..

§ 6.2 Mithilfe zur Klärung

Der Fahrberechtigte ist zur Mithilfe an der Aufklärung von Unfällen und Schäden jeglicher Art gegenüber der Gemeinde Saerbeck, den Versicherungen und- soweit er sich nicht hierdurch selbst belastet – der Polizei verpflichtet.

§ 6.3 Polizeiliche Meldungspflicht

Unfälle mit Fremdbeteiligung müssen polizeilich aufgenommen werden. Der Fahrberechtigte ist verpflichtet, außer bei zwingenden anderen Umständen, bis zum Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme am Unfallort zu bleiben und alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Beweissicherung und Schadenssicherung dienen.

Die Pflicht zur polizeilichen Aufnahme gilt auch bei Diebstahl des Fahrzeugs oder von Fahrzeugteilen, Brand oder Wildschaden.

Der Fahrberechtigte darf bei einem Unfall kein Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder eine vergleichbare Erklärung abgeben.

§ 6.4 Reparaturen von geringfügigen Schäden

Reparaturen von geringfügigen Schäden und Defekten bis zu einem Wert in Höhe von 500,00 €, die verkehrstechnisch für die Fortsetzung der Fahrt unbedingt notwendig sind, kann der Fahrberechtigte eigenständig durch eine Werkstatt ausführen lassen. Die entstandenen Kosten sind vom Teilnehmer auszulegen und werden gegen Nachweis erstattet, sofern kein Fall des § 6.6 vorliegt.

§ 6.5 Weitere Reparaturen

Weitergehende Reparaturen werden durch die Gemeinde Saerbeck abgewickelt.

§ 6.6 Schäden, Folgeschäden und Zusatzkosten

Der Fahrberechtigte haftet gegenüber der Gemeinde Saerbeck für Schäden, etwaige Folgeschäden und Zusatzkosten, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen, der gesetzlichen Vorschriften oder Versicherungsbedingungen ergeben.

§ 7 Nutzungsbestimmungen des Fahrzeugs

§ 7.1 Behandlung des Fahrzeugs

Der Fahrberechtigte verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und zweckmäßig zu behandeln und es betriebs- und verkehrssicher zu halten. Den Anordnungen des Herstellerbetriebs, den Versicherungsbedingungen sowie den Anordnungen der Gemeinde Saerbeck ist unbedingt Folge zu leisten. Die Anordnungen des Herstellerbetriebs ergeben sich aus dem Handbuch, welches sich im Fahrzeug befindet.

Bei Verstößen gegen die folgenden Pflichten kann eine Vertragsstrafe laut gültiger Preisliste ausgesprochen werden (Siehe auch § 6.2 Verbotene Nutzung - § 6.8 Ausstattungsgegenstände).

§ 7.2 Verbotene Nutzung

Dem Fahrberechtigten ist es verboten, das Fahrzeug der Gemeinde Saerbeck zur Teilnahme an Fahrzeugtests, Geländefahrten und motorsportlichen Veranstaltungen zu nutzen. Unabhängig vom Fahrzeugtyp ist zu beachten, dass das Fahrzeug ausschließlich auf befestigten Straßen gefahren werden darf. Weiterhin ist es untersagt, das Fahrzeug zur

Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen zu verwenden, sowie zur Begehung von rechtswidrigen Handlungen, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht wird. Auch die gewerbliche Nutzung wie der gewerbliche Transport von Personen und Sachen, gewerbliche Fahrschulungen oder gewerbliche Weitervermietung ist nicht erlaubt.

Bei der Verwendung des Fahrzeugs für die Fahrt zu oder während Veranstaltungen, ganz gleich, welchen Charakters (privat, kommerziell, kulturell, politisch, überparteilich usw.) gewährleistet der Fahrberechtigte, dass weder durch ihn, noch durch Mitfahrer und sonstige Begleitpersonen mittels des Fahrzeugs Handlungen begangen werden, die verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut darstellen und/ oder verbreiten. Insbesondere ist eine Nutzung des Fahrzeuges im Zusammenhang mit Veranstaltungen, bei denen in Wort oder in Schrift die Freiheit und die Würde des Menschen verächtlich gemacht oder Symbole verwendet und gezeigt werden, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, ausdrücklich untersagt. Bei Nutzung des Fahrzeuges im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Demonstrationen verpflichtet sich der Fahrberechtigte unabhängig von der vorherigen Regelung, das Fahrzeug nicht innerhalb öffentlich bekanntgegebener Aufzugsstrecken und Versammlungsorte abzustellen. Die Nutzung des Fahrzeugs zu oder während politischer Veranstaltungen und Demonstrationen ist vorab anzuzeigen. Auf das Recht zur Verweigerung der Fahrzeugnutzung ohne weitere Begründung durch die Gemeinde Saerbeck zu vorstehend dargestellten verbotenen Zwecken wird ausdrücklich verwiesen.

§ 7.3 Transport von Tieren

Tiere dürfen nicht transportiert werden.

§ 7.4 Rauchverbot

Das Rauchen im Fahrzeug ist – auch im Interesse aller Kinder und nichtrauchenden Teilnehmern- nicht gestattet. Dies umfasst ebenfalls das Rauchen/Dampfen von E-Zigaretten und Shishas.

§ 7.5 Diebstahlsicherung

Der Fahrberechtigte ist verpflichtet, das Fahrzeug bei jedem Abstellen ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern und des Weiteren keine Wertgegenstände offen im Fahrzeug liegen zu lassen (Siehe auch § 8.2 Ordnungsgemäße Rückgabe).

§ 7.6 Reifendruck, Warnmeldungen

Die Gemeinde Saerbeck nimmt einmal im Monat eine Überprüfung des Reifendrucks des Fahrzeuges vor. Bei Warnmeldungen des Fahrzeugs (im Display o.ä.) hat der Teilnehmer, unverzüglich nach Auftreten der Meldung, Füllstände und Drücke zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren. Der Teilnehmer ist aufgrund seiner Teilnahme am öffentlichen Verkehr (unabhängig von der Gemeinde Saerbeck) dafür verantwortlich, dass von dem Fahrzeug und seinem Zustand keine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer ausgeht.

§ 7.7 Techniksysteme

Die verbauten Systeme der Zugangstechnik und Kilometererfassung dürfen weder ausgelesen, manipuliert sowie in irgendeiner Form verändert werden.

§ 7.8 Ausstattungsgegenstände

Dem Fahrberechtigten ist es verboten Ausstattungsgegenstände (z.B. Sitzkissen, Fußmatten, Kofferraumabdeckungen etc.) aus dem Fahrzeug zu entfernen oder auszutauschen.

§ 8 Rückgabe der Fahrzeuge

§ 8.1 Rückgabe

Der Fahrberechtigte ist verpflichtet, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin ordnungsgemäß und ausschließlich an den Fahrzeugpaten zurückzugeben.

§ 8.2 Ordnungsgemäße Rückgabe, Abrechnung Energieverbrauch

Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug mit allen übergebenen Dokumenten und Ausstattungsgegenständen (z. B. Sitzkissen für Kinder) im ursprünglichen Zustand am mit dem Fahrzeugpaten vereinbarten Ort dem Fahrzeugpaten übergeben wurde. Hinsichtlich der Aufladung wird auf § 3.2 verwiesen.

Hinsichtlich der Abrechnung des Energieverbrauchs wird auf § 3.2 verwiesen.

Des Weiteren muss das Fahrzeug mit eingerastetem Lenkradschloss, ordnungsgemäß und diebstahlsicher verschlossen am definierten Stellplatz abgestellt werden.

§ 8.3 Nicht-ordnungsgemäße Rückgabe

Wird ein Fahrzeug innen oder außen erheblich verunreinigt oder nicht ordnungsgemäß abgestellt, hat der Teilnehmer ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe der gültigen Preisliste zu entnehmen ist.

§ 9 Haftung der Gemeinde Saerbeck gegenüber dem Fahrtberechtigten und Teilnehmer

§ 9.1 Haftung für vorsätzliche Schäden

Die Gemeinde Saerbeck haftet für Schäden nur bei Verletzung des Lebens, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde Saerbeck oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde Saerbeck beruhen. Die Gemeinde Saerbeck haftet ferner für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde Saerbeck oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde Saerbeck beruhen. Die Gemeinde Saerbeck haftet ferner für die Schäden aus der fahrlässigen Verletzung von Kardinalspflichten, d.h. von solchen Pflichten, die die Erbringung der Leistung erst ermöglichen.

In allen anderen Fällen ist die Haftung der Gemeinde Saerbeck ausgeschlossen.

Dies gilt auch für Ansprüche auf Erstattung entgangenen Gewinns. Auf § 3.6 Ausfallgarantie wird verwiesen.

§ 9.2 Durch Buchungsfehler entstandene Schäden

Die Gemeinde Saerbeck haftet, außer bei Vorsatz, nicht für Schäden und entstandenen Verlust, die daraus entstehen, dass ein Fahrzeug trotz Nutzungsvereinbarung nicht zur Verfügung steht.

§ 10 Haftung des Fahrtberechtigten und des Teilnehmers

§ 10.1 Schäden während des Buchungszeitraums

Der Teilnehmer haftet für sämtliche Schäden, die während seiner Nutzungszeit am Fahrzeug oder durch das Fahrzeug an Körper oder Eigentum Dritter auftreten und nicht durch eine Versicherung erstattet werden (siehe § 11 Versicherungen), soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Der Teilnehmer haftet dabei für das Handeln der von ihm beauftragten Personen wie für sein eigenes. In Fällen von Unfallflucht, muss der Teilnehmer eine polizeiliche Schaden-/ Unfallaufnahme veranlassen. Die Frist für die Verjährung nach § 548 BGB beträgt bei der Gemeinde Saerbeck 24 Monate.

§ 10.2 Weiterführenden Kosten

Sämtliche schadensbedingten Kosten, die sich aus der Nutzung eines Fahrzeugs durch den Teilnehmer oder Fahrtberechtigten ergeben, sind als eigene Schuld zu übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für Schadennebenkosten wie z.B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten oder zusätzliche Verwaltungskosten.

§ 10.3 Haftung bei Verkehrsdelikten und Ordnungswidrigkeiten

Der Teilnehmer haftet für alle von ihm oder dem Fahrtberechtigten während der Nutzung verursachten Verkehrsdelikte und Ordnungswidrigkeiten und stellt die Gemeinde Saerbeck von sämtlichen ggf. daraus entstehenden Kosten frei.

§ 10.4 Haftungsbegrenzung

Die Haftungsbegrenzung der Selbstbeteiligung auf 500,00 € kommt im Falle eines vom Fahrtberechtigten durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlich verursachten Schadens nicht zum Tragen. Den Anordnungen des Herstellerbetriebs, der Versicherung sowie den Anordnungen der Gemeinde Saerbeck ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 11 Versicherungen

§ 11.1 Haftpflicht / Vollkasko/ Teilkasko

Für das Fahrzeug besteht eine Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung. Die Selbstbeteiligungssummen liegt bei maximal 500,00 € je Schadensfall.

§ 11.2 Vertragsverletzungen

Verletzt der Fahrtberechtigte die Straßenverkehrsordnung, die Verkehrsbestimmungen, Anordnungen der Gemeinde Saerbeck oder weitere Bestimmungen in einer Weise, die dazu führen, dass die Versicherung nicht für den Schaden aufkommt, haftet der Fahrtberechtigte in voller Höhe für den entstandenen Schaden.

§ 11.3 Auslandsfahrten

Auslandsfahrten sind grundsätzlich nicht gestattet.

§ 12 Vertragsstrafen

§ 12.1 Allgemeine Vertragsstrafen

Der Teilnehmer zahlt eine Strafe, wenn er gegen eine, in den AGB bezeichnete Regelung verstößt und hierfür in den gültigen Preislisten ein Betrag vorgesehen ist. Dies gilt insbesondere im Falle der Fahruntauglichkeit des Fahrtberechtigten (siehe § 2 Fahrtberechtigung), der unbeaufsichtigten Überlassung von Fahrzeugen an Nichtberechtigte (siehe § 2 Fahrtberechtigung), Verspätungen (siehe § 3.5 Verspätung, Überziehung), Verletzung der Meldepflicht von Schäden und Mängeln (siehe auch § 6 Haftung für Schäden bei Nicht-Meldung), einer unsachgemäßen Behandlung der Fahrzeuge (siehe § 7 Nutzungsbestimmungen der Fahrzeuge) oder der nicht-ordnungsgemäßen Rückgabe der Fahrzeuge (siehe § 8 Rückgabe der Fahrzeuge).

§ 12.2 Erhebliche Vertragsverletzungen

Bei erheblichen Vertragsverletzungen des Teilnehmers ist die Gemeinde Saerbeck jederzeit berechtigt, diesen ohne vorherige Verwarnung von der weiteren Fahrzeugnutzung auszuschließen.

§ 13 Dienstleistungen Dritter

Die Gemeinde Saerbeck kann Dritte mit Aufgaben beauftragen, die sich aus den AGB ergeben. Solche Aufgaben können z.B. das Buchen der Fahrzeuge über die Buchungszentrale, das Bereitstellen und die Übergabe von Fahrzeugen sein.

§ 14 Zahlungsmodalitäten/Kaution

Eine Kaution wird grundsätzlich nicht erhoben. Die Gemeinde Saerbeck ist aber ohne weitergehende Begründung berechtigt, eine Kaution in Höhe von 500,00 € zu erheben, die bar bei Fahrzeugübergabe zu entrichten ist. Die Rückzahlung erfolgt ebenfalls in bar bei Fahrzeugrückgabe. Die Gemeinde Saerbeck ist berechtigt, die Auszahlung der Kaution bis zur Klärung eventueller Haftungsfragen/Schadenersatz/Vertragsstrafen einzubehalten und Ansprüche mit der Kaution zu verrechnen.

§ 15 Buchungslimit

Aufgrund der Zielsetzung des Projektes wird das Fahrzeug grundsätzlich nur einmal pro Teilnehmer/Fahrberechtigten ausgeliehen.

§ 16 Datenschutz

Die Gemeinde Saerbeck legt größten Wert auf den Schutz der persönlichen Daten von Teilnehmern und Fahrberechtigten und beachtet die geltenden Datenschutzregelungen. Der Teilnehmer/Fahrberechtigte erklärt sich in dem Nutzungsantrag ausdrücklich damit einverstanden, dass seine sämtlichen Daten die das Nutzungsverhältnis betreffen, für einen Zeitraum bis zu 24 Monaten nach Ablauf des einjährigen Projektes gespeichert werden. Die weiteren Informationen sind den datenschutzrechtlichen Hinweisen als Anlage zum Nutzerantrag zu entnehmen.

§ 17 Sonstige Vereinbarungen

Sonstige oder ergänzende Vereinbarungen zwischen Teilnehmer und der Gemeinde Saerbeck sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten wurden. Dies gilt auch für Änderung der Schriftformklausel.